

Lyss,
Kürzel

Grosser Gemeinderat; Auszug aus Protokoll Nr. 9 vom 11. Mai 2015

150 175.30 Soziales/Integration; Individuelle Sozialhilfe; Sozialhilfe Soziales + Jugend – Margrit Junker Burkhard

Dringliches Postulat FDP/glp; Situation Sozialhilfekosten Lyss

Ausgangslage

Am 03.11.2014 reichte die Fraktion FDP/glp das dringliche Postulat zur Situation der Sozialhilfekosten in Lyss ein.

Der GR wird beauftragt zu prüfen, warum die Gemeinde Lyss vom Kanton einen Malus verfügt bekommen hat. Es wird darauf verzichtet, alle Fragen einzeln aufzulisten. Sie werden im Folgenden bei der Beantwortung aufgeführt.

Begründung für das Postulat: Der Kanton Bern verfügte in den letzten Tagen einen Malus von fast CHF 240'000.00 für Lyss (inkl. Anschlussgemeinden). Dies können wir nicht verstehen, da uns von Seite des Gemeinderates und der Abteilung Soziales versichert wurde, dass die Sozialdienste Lyss immer im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien gehandelt hätten.

An der GGR Sitzung vom 08.12.2014 wurde das Postulat FDP/glp zur Situation der Sozialhilfekosten in Lyss als erheblich erklärt. Die Beantwortungsfrist wurde auf den 11.05.2015 festgelegt.

Antwort des GR

Grundsätzlich werden nachfolgend die Zahlen von 2013 abgebildet, weil dies das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr ist. Die Übersicht sieht wie folgt aus. Für Detailzahlen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

1. Wie hoch sind unsere Sozialhilfekosten

Kosten Produkt 7111		Fr.
Sachhilfe / Beratung		
Personal	1'260'967.55	Administration (55% von Gesamtkosten) und Sozialarbeiter (60% von Gesamtkosten)
Sachkosten	29'039.69	Porti, Telefon, Kopien
Beiträge an Dritte	23'100'481.04	Unterstützung, Beitrag Filag
Gesamtkosten	24'390'488.28	
Erlöse		
Diverse Erträge	17'203'603.74	Div. Rückerstattungen + Ausgleich durch Kanton
Gesamterlöse	17'203'603.74	
Saldo / Nettokosten	7'186'884.54	Nettoaufwand zu Lasten Gemeinde

und wieviel ist davon mit welchen Massnahmen beeinflussbar bei

1.1. Personal und Administration?

Personal und Administration	Fr.
Total Kosten Personal + Sachkosten (7111)	1'290'007.24 ohne Miete / Informatik etc.
Rückerstattung Kanton an Personalkosten	1'232'696.75
Saldo / Nettokosten Personal + Sachkosten zu Lasten Gemeinde	57'310.49

Der Kanton finanziert die Sozialarbeitsstellen mittels einer Pauschale. Die Anzahl der finanzierten Stellen ist abhängig von der Zahl der geführten Dossiers. Für 100% Sozialarbeit wird zusätzlich eine halbe Stelle Administration pauschal entschädigt. Für 2013 wurden von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die folgenden Stellenprozent bewilligt:

Lastenausgleichsberechtigte Stellen

Bereich Sozialhilfe

Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozent Sozialarbeitende	645%
Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozent leitendes Personal	65%
Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozent Administrativpersonal	322%
Total Bereich Sozialhilfe	1'032%

Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozent Sozialarbeitende	376%
Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozent leitendes Personal	38%
Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozent Administrativpersonal	188%
Total Bereich KES	602%

Gesamttotal lastenausgleichsberechtigt **1'634%**

Effektiv besetzte Stellen Sozialdienst

Zusammenfassung Mitarbeitende per 2013 Sozialdienst (gemäss Verwaltungsbericht)	
Sozialarbeitende inkl. Bereichsleiter Sozialberatung (leitendes Personal)	1'035%
Administration	760%
Abteilungsleitung	100%
Gesamttotal Stellen Sozialdienst	1'895%

Die vom Kanton den Gemeinden jährlich bewilligten Besoldungspauschalen für Administrationspersonal decken einzig denjenigen Teil der gesamten Administrationskosten ab, die in Art. 19 SHG vorgegeben sind. Nach dieser Definition sind alle Aufgaben der Sozialdienste die durch Art. 19 SHG nicht aufgezählt werden, grundsätzlich nicht in der Besoldungspauschale enthalten. Dies bedeutet, dass die Aufgaben der Abteilungsleitung, des Abteilungs- und Behördensekretariates wie hauptsächlich die personalintensive Sozialhilfe-, Inkasso- und Beistandschaftsbuchhaltung inkl. die institutionelle Sozialhilfe generell nicht in der Pauschale mitenthalten ist. Im Kanton Bern kommt hinzu, dass je nach Gemeindeorganisation insbesondere die Sozial- und Vormundschaftsbuchhaltungsadministration von den Gemeindefinanzverwaltungen erledigt wird. Der GR Lyss hat dem Sozialdienst im Jahr 2014 zusätzliche Administrationsstellen im Bereich des Inkasso- und Buchhaltungsbereich bewilligt, damit die Aufgaben sorgfältig und konsequent wahrgenommen werden können. Dies dient letzten Endes dem Ziel, die Ausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe möglichst tief zu halten.

Um die Dossiers und Einnahmen wirksam zu betreuen, ist die Gemeinde auf einen genügend dotierten Sozialdienst angewiesen, zumal die Kalkulation des Kantons von einer hohen Fallbelastung ausgeht. 100 Dossiers entsprechen einer 100% Stelle Sozialarbeit. Für unbesetzte Stellen gibt es keine Pauschale. Wenn die Gemeinde Sozialar-

beitsstellen nicht besetzt, dann sinken die Ausgaben und die Rückerstattungen des Kantons im Gleichschritt. Es können also nicht zu Gunsten der Gemeinde Einsparungen gemacht werden. Im Gegenteil, die Nettokosten würden vermutlich steigen, da die Dossiers nur ungenügend betreut werden könnten. Einsparungen bei den Personalkosten müsste, sofern sinnvoll, der Kanton beschliessen.

Grundsätzlich könnten bei den Löhnen der Sozialarbeitsstellen gewisse Einsparungen gemacht werden, wenn bei Anstellungen auf junges Alter und/oder wenig Berufserfahrung der Bewerbenden geachtet wird, da diese Faktoren den tatsächlichen Lohn beeinflussen. Allerdings ist die Arbeitsmarktsituation so, dass meistens gar keine Auswahl vorhanden ist bzw. dass oft nur Bewerbungen von jungen und unerfahrenen Fachpersonen vorliegen. Für eine effektive und effiziente Sozialarbeit wären erfahrene Mitarbeitende wichtig. Solche sind in der Regel schwerlich zu finden. In der Praxis wird also zwangsläufig dem Anliegen Rechnung getragen, kostengünstige Anstellungen im Bereich der Sozialarbeit zu machen.

1.2. Unterstützung gemäss SKOS?

Die SKOS-Richtlinien (http://skos.ch/uploads/media/2015_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf) sind durch den Regierungsrat verbindlich festgelegt. Es besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinden beziehungsweise Sozialdienste.

Für Details und Zahlen wird verwiesen auf die Angaben unter der Einleitung und unter Ziffer 2.

Zur Beeinflussbarkeit wird auf die detaillierten Antworten zu den Fragen unter Ziffer 4 verwiesen.

1.3. SIL (situative individuelle Leistungen) obligatorisch und freiwillig?

Es gibt einen minimalen Handlungsspielraum (Ermessen) im Rahmen der Vorgaben (SKOS-Richtlinien). Werden geltend gemachte Ansprüche durch den Sozialdienst abgelehnt, so kann die Klientschaft mittels Beschwerde beim Regierungsrat eine Überprüfung der Entscheidung verlangen.

Für Details und Zahlen wird verwiesen auf die Angaben unter der Einleitung und unter Ziffer 2.

Zum Rahmen der Beeinflussbarkeit wird auf die detaillierten Antworten zu den Fragen unter Ziffer 4.2 verwiesen.

1.4. Mieten

Kein Handlungsspielraum für die Gemeinde vorhanden.

Die Kosten für die Mieten sind abhängig von den Limiten, welche eine Gemeinde oder ein Sozialdienst akzeptiert. Weiter spielt der Wohnungsmarkt eine wichtige Rolle. Und schliesslich sind die Mieten abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheiten. Ein Sozialdienst mit einem hohen Anteil alleinstehender Personen hat eine tiefere Miete pro Dossier als einer mit vielen Familien oder Alleinerziehenden. Für Details siehe GGR-Geschäft 111, 08.12.2014.

2. Wie hoch sind die obgenannten Kosten pro Fall und/oder Dossier?

Die nachstehende Übersicht zeigt die Ausgaben pro Dossier und Jahr in einer detaillierten Aufschlüsselung. Gegenüber gestellt sind die Angaben (Durchschnitt) zu den Zentren gemäss kantonaler Definition (so eingeteilt für den Bereich Bonus/Malus).

Lyss wird gemäss diesem Zentren-Gemeindetypus abschliessend mit Bern, Biel-Bienne, Burgdorf, Langenthal, Langnau i.E., Lyss, Prévôté (Moutier und Umgebung) und Thun verglichen.

	Gemeinde Lyss Soziales + Jugend		Zentren	
	Fr. pro Dossier	Verteilung in %	Fr. Pro Dossier	Verteilung in %
Anzahl Dossiers	711		14'079	
Grundbedarf	7'479	30.3%	7'355	32.2%
Wohnkosten inkl. Wohnnebenkosten	6'252	25.3%	6'133	26.8%

SIL-Gesundheitskosten	1'964	7.9%	1'685	7.4%
KK-Prämien	2'797	11.3%	3'284	14.4%
Platzierungskosten aufgrund vormundschaftlicher Massnahmen	961	3.9%	336	1.5%
Übrige Platzierungskosten	1'318	5.3%	1'382	6.0%
Kosten für vorsorgliche ambulante Massnahmen	433	1.8%	242	1.1%
Übrige SIL	2'160	8.7%	1'235	5.4%
IZU/MIZ (Zulagen)	900	3.6%	846	3.7%
Einkommensfreibetrag	444	1.8%	372	1.6%
Total Aufwand	24'718	100.0%	22'870	100.0%

Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen gegenüber:

	Gemeinde Lyss Soziales + Jugend		Zentren	
	Fr. pro Dossier	Verteilung in %	Fr. Pro Dossier	Verteilung in %
Anzahl Dossiers	711		14'079	
Erwerbseinkommen (netto)	2'337	26.4%	1'555	25.6%
ALV	260	29.0%	308	5.1%
IV-Taggelder und -Rente	1'305	14.8%	695	11.4%
Einkommen aus übrigen Sozialversicherungen	1'922	21.7%	1'034	17.0%
Kinder-/ Ehegattenalimente	974	11.0%	529	8.7%
Familienzulagen	287	3.2%	276	4.6%
Erträge Gesundheitskosten (KK-Rückerstattungen)	903	10.2%	742	12.2%
Persönliche Rückerstattungen	147	1.7%	198	3.3%
Elternbeiträge / Verwandtenunterstützungen	101	1.1%	51	0.8%
Heimatliche Vergütungen	117	1.3%	222	3.7%
Übrige Einkommen	484	5.5%	464	7.6%
Total Ertrag	8'836	100.0%	6'076	100.0%
Aufwand/Ertrag	36.0%	100.0%	27.0%	100.0%

3. Wie sehen diese Kosten im Vergleich mit anderen Gemeinden aus?

Die Zahlen für Lyss liegen im Durchschnitt. Sie liegen bei den Ausgaben etwas höher, was mit dem familienfreundlichen Umfeld zu tun hat. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) nennt die Alleinerziehenden als aktuell grösstes Armutsrisiko. Das betrifft die Gemeinde Lyss im Speziellen, da in der letzten Zeit viele neue Familienwohnungen gebaut wurden. Der Zuzug von Familien birgt die Gefahr in sich, dass Scheidungen stattfinden und anschliessend Unterstützungssituationen entstehen.

Die Analyse von Rechtsanwalt Martin Buchli in der Malus-Beschwerde zur Arbeitsweise der Sozialdienste Lyss kommt zu folgenden Schlüssen:

- Skalierte Kosten je Dossier liegen mit +2.1% nur minimal über dem kantonalen Durchschnitt. Diese effektiven Kosten (skaliert) pro Dossier des Sozialdienstes Lyss entsprechen in etwa den Kosten der Sozialdienste Fraubrunnen, Wohlen und Lengnau. Sie sind deutlich unter den Kosten der Sozialdienste Nidau, Orpund, Bern und Biel. Der Sozialdienst Lyss ist im Vergleich zudem um Welten besser als die beiden Bonus-Sozialdienste Centre Orval (+26.9%) und Tramelan (+46.7%).
- Der Sozialdienst Lyss ist über sämtliche 68 geprüften Sozialdienste hinweg auf der Seite der Einnahmen (pro Dossier) kantonaler Spitzenreiter.
- Analyse SIL hat ergeben, dass der Vorwurf des SOA, dass der Sozialdienst Lyss SIL-Leistungen zu grosszügig ausrichte, nicht zutreffe.

4. Wie hoch ist der Spielraum oder mögliche Einsparungen bei (max. zu min. der Bandbreite gem. SKOS)

4.1. Grundbedarf

Wie in 1.2 bereits ausgeführt, besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinden beziehungsweise Sozialdienste.

Der Grundbedarf ist ein fixer Betrag in Schweizer Franken, der von der Grösse des Familienhaushalts bestimmt wird. Er kann bis zu 15% gekürzt werden, wenn ein Fehlverhalten der betroffenen Person vorliegt (Sanktionskürzung). Die Kürzung muss in einem rechtlichen Verfahren vorbereitet und verfügt werden. Sie gilt jeweils für höchstens ein Jahr.

Beim Grundbedarf gibt es – ausser bei Kürzungen – keinen Spielraum. Auch Kürzungen sind nicht Spielraum im eigentlichen Sinn, denn die Anwendung dieses Instruments ist detailliert geregelt. Kürzungen erfolgen nicht zu Sparzwecken, sondern sie dienen als Sanktion gegenüber Sozialhilfebeziehenden, die sich nicht korrekt verhalten.

4.2. SIL

Es gibt einen minimalen Handlungsspielraum (Ermessen) im Rahmen der Vorgaben (SKOS-Richtlinien), wie unter 1.3 dargestellt.

Die Grundsatzregelung findet sich unter SKOS C.1: „Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. Situationsbedingte Leistungen können langfristig wirken (z.B. bei erwerbsbedingten Kosten) oder aber zur kurzfristigen Stabilisierung (z.B. bei familiären Krisensituationen) beitragen.“

Die SKOS unterscheidet zwischen verbindlichen Leistungen, die zwingend zu erbringen sind und Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane. Bei den ersteren besteht kein Handlungsspielraum. Darunter fallen z.B. bestimmte krankheits- und behinderungsbedingte Kosten, Besuchsrechtskosten, einfache Mobiliarausstattung, Kosten für Aufenthaltsbewilligungen. Bei der 2. Kategorie müssen die Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses notwendig sein. Sie müssen ausserdem fachlich begründet sein, in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sein. Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Erwerbssunkosten, Fremdbetreuung von Kindern, Schule / Weiterbildung, auswärtige Verpflegung (Mehrkosten), Verkehrsauslagen u.ä..

Der Sozialdienst Lyss wendet diese Grundsätze konsequent an. Der minimale Handlungsspielraum wird durch die Situation im Einzelfall bestimmt und dementsprechend besteht kein wesentliches Sparpotenzial.

4.3. Gesundheitskosten

Der Handlungsspielraum ist minim.

Soweit Krankheitskosten gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) übernommen werden, stellen sich keine besonderen Fragen. Die Franchisen und Selbstbehalte müssen übernommen werden. Der Sozialdienst Lyss achtet sorgfältig darauf, die Leistungen der Krankenversicherer geltend zu machen.

Bei Kosten, die nach Krankenversicherungsgesetz nicht übernommen werden, die im konkreten Einzelfall aber sinnvoll und nutzbringend sind, wird nach den Richtlinien der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) gearbeitet. In jedem Fall wird eine Kostenübernahme durch vorgelagerte Zusatzversicherungen (VVG) oder andere (Sozial-)Versicherung (UVG, AHV/IV, EL u.a.) geprüft. Für Kinder ist der Abschluss einer Zahnzusatzversicherung zu prüfen. Kommt keine Versicherung für die Kosten auf, so können diese ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum bis zu einem im Voraus festgelegten Maximalbetrag im Rahmen von SIL übernommen werden. Insgesamt ist der Spielraum auch bei dieser Kategorie von Gesundheitskosten gering und dieser wird vom Sozialdienst Lyss angemessen genutzt.

4.4. Integrationszulagen

Die Ausrichtung von Integrationszulagen ist detailliert vorgegeben durch den Kanton. Es besteht kein Handlungsspielraum.

Die Integrationszulagen sind im Handbuch der BKSE detailliert geregelt. Der Sozialdienst Lyss wendet diese Regelungen an. Einen Handlungsspielraum gibt es nicht, da der Anspruch entweder besteht oder nicht.

4.5. Kinderzulagen

Kein Handlungsspielraum.

Der Sozialdienst richtet keine Kinderzulagen aus. Er schaut vielmehr dafür, dass diese von den pflichtigen Arbeitgebern auch tatsächlich ausgerichtet werden und rechnet sie den unterstützten Personen als Einnahmen an. Kinderzulagen entlasten demzufolge die wirtschaftliche Sozialhilfe.

4.6. Andere Leistungen

Kein Handlungsspielraum.

Der Sozialdienst richtet keine anderen Leistungen aus, die hier aufgeführt werden könnten.

5. Was ist am Gerücht dran, dass unsere Sozialdienste zu grosszügig seien?

Das in der Frage erwähnte Gerücht entbehrt einer sachlichen Grundlage. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Bonus Sozialdienste restriktiver unterstützen als Malus Sozialdienste.

Der Sozialdienst Lyss richtet sich bei der Ausrichtung der Sozialhilfe nach den Grundsätzen der SKOS Richtlinien (A.1): „Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 01.01.2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.“ Der Sozialdienst Lyss würdigt die Gesamtsituation und richtet seine Leistungen auf die Zielsetzungen im Einzelfall aus. Das Handbuch der BKSE kommt zur Anwendung.

Dies bedeutet, dass der Sozialdienst Lyss gemäss den genau gleichen Grundsätzen unterstützt, die auch für alle anderen Sozialdienste gelten. Es kommen keine grosszügigeren Prinzipien zur Anwendung. Spezielle Benchmarkings zur Unterstützungspraxis werden vom Kanton nicht erhoben. Die Bonus-Malus Regelungen des Kantons ersetzen ein solches Benchmarking nicht.

6. Ist Lyss für Sozialhilfeempfänger zu attraktiv? Was unternimmt der Sozialdienst, damit weniger Sozialhilfeempfänger nach Lyss ziehen?

Lyss ist nicht primär wegen des Sozialdienstes attraktiv für zuziehende Personen. Sie erhalten in Lyss nicht häufiger oder mehr Geld als in anderen Gemeinden. Entscheidend für den Zuzug sind andere Kriterien wie die Wohnlage, der Wohnungsmarkt, die Bautätigkeit, die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr usw. Für zuziehende Familien spielen zudem die Angebote im Bereich der familienergänzenden Massnahmen (KITAs, Hort, Tagesschulen usw.) eine Rolle. Sie schätzen zudem die generell gute Infrastruktur im Freizeitbereich (Bad, Eisbahn, Vereine). Der Sozialdienst kann den Zuzug von Sozialhilfeempfangenden nach Lyss weder verhindern noch steuern.

Der Sozialdienst Lyss wird weiterhin kommunizieren, dass umfangreiche Kontrollen der Angaben der Sozialhilfebeziehenden gemacht werden. Und er wird wie bisher gegen Missbräuche konsequent vorgehen und die zur Verfügung stehenden Sanktionen ausschöpfen.

Der Sozialdienst verzichtet seit 2014 mit wenigen Ausnahmen (in Notfällen z.B. Exmissionen von Familien) auf subsidiäre Mietzinsgarantien an Vermieter (Vertragsverhältnis mit Vermieter). Falls in solchen Notsituationen Mietzinsgarantien notwendig sind, dann werden diese immer nur befristet ausgestellt. Auch seit 2014 werden Mieten vermehrt direkt an die Sozialhilfeempfangenden ausbezahlt anstelle von Zahlungen an die Vermieter (Paradigmawechsel). Der Anteil dieser Ausrichtung an die Sozialhilfeempfangenden liegt bei gegen 40%.

Dies macht die Wohnungssuche in der Gemeinde schwieriger. Diese Anpassung erfolgte im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit, welche verhindern will, dass die Ausgangssituationen für die Gemeinden unterschiedlich sind.

Die Attraktivität von Lyss für Sozialhilfebeziehende ist nicht bestimmt durch die Angebote des Sozialdienstes, sondern durch die guten Rahmenbedingungen für einen Wohnsitz in der

Gemeinde. Will man daran etwas ändern, so braucht es entsprechende Entscheidungen durch die Politik.

7. Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, damit wir den Malus loswerden?
Die Faktoren zur Berechnung des Bonus und Malus sind so konzipiert, dass sie grundsätzlich nicht durch die Gemeinde beeinflusst werden können.
Art. 41 b der Sozialhilfeverordnung vom 24.10.2001 lautet wie folgt:
„Massgebend für die Ermittlung der Bonus-Malus-Ergebnisse pro Sozialdienst sind folgende strukturelle Faktoren:
- a der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung,*
 - b der Anteil an Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger an der Wohnbevölkerung,*
 - c der Anteil an Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung, [Fassung vom 23.10.2013]*
 - d der Anteil der leer stehenden Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand (Leerwohnungsziffer). [Eingefügt am 23.10.2013]“*

In der Beschwerde von Rechtsanwalt Martin Buchli wird einlässlich dargelegt, dass die Berechnungsmethode des Kantons für den Malus grundsätzlich verfehlt ist. Das Ziel, den Malus durch Senkung der Ausgaben zu vermeiden, kann gar nicht erreicht werden. Dazu kommt, dass das Regelwerk des Kantons nicht für die Zukunft fixiert ist. Sollte es – rein theoretisch – allen Malus-Gemeinden gelingen, sich soweit zu verbessern, dass sie keinen Malus mehr entrichten müssten, so sähe sich der Kanton vermutlich gezwungen, die Grenze für den Malus neu festzulegen. Es wird nie so sein können, dass der Kanton keine Gemeinden mit einem Malus belegt und trotzdem einen erheblichen Bonus ausrichtet. Wenn die strukturellen Kriterien für die Berechnung des Malus unverändert blieben, dann wäre Lyss auch nach erfolgreichen Verbesserungsanstrengungen vermutlich sofort erneut im Malus, weil der Kanton sein Ziel nur durch eine Anpassung bzw. Senkung der Bandbreite (z.B. von 30% auf 27% oder 25%) erreichen kann.

8. Wie können die verfügbaren Maluskosten im nächsten Jahr bei den Sozialdiensten eingespart werden?
Die Sozialdienste können die Kosten für den Malus nicht einsparen. Wenn Sie bei den Sozialhilfe- oder den Besoldungskosten zu entsprechenden Einsparungen verpflichtet würden, so käme die Einsparung nicht der Gemeinde, sondern via Lastenverteilung dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden zugute.
Vergleiche dazu auch die Antwort des GR auf die Motion SVP „Einberufung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission in Sachen Malus Sozialdienste Lyss (PUK Soziales)“, Ziffern 4 und 7.
9. Warum wurde nicht früher gehandelt?
Zu den zahlreichen getroffenen Massnahmen wird auf die Antwort in Ziffer 4 auf die Motion SVP verwiesen. Es wurde frühzeitig gehandelt.
Der Malus wurde faktisch rückwirkend eingeführt. Die letzten Änderungen am Regelwerk erfolgten durch den Kanton im Spätherbst 2013. Die Geschäftsjahre 2012 und 2013 waren damals bereits ganz oder weitgehend abgeschlossen.
Aber auch ein anderer zeitlicher Verlauf hätte nicht ermöglicht, den Malus zu verhindern. Die verwendeten Strukturdaten sind für den Sozialdienst Lyss derart ungünstig, dass er trotz einer kaum auffälligen Sozialhilfequote einen Malus praktisch nicht verhindern kann.
Anlässlich der Gesetzgebung war nicht absehbar, wie sich das System auf die einzelnen Sozialdienste und Gemeinden auswirken wird. Es gab also auch keine Möglichkeit, bereits zu jenem Zeitpunkt gegen das sich anbahnende Unheil anzutreten. Erst die detaillierten Berechnungen des Kantons haben den Sozialdiensten aufgezeigt, wo sie im System stehen. Da nur 3 Sozialdienste bzw. 6 Gemeinden betroffen sind, gibt es keine nennenswerte Grundströmung gegen das System.
Dass das System in seinen konkreten Auswirkungen nicht richtig abzuschätzen war, zeigt auch die Situation, dass der Kanton Fr. 1.6 Mio. an Boni ausrichtet, welchen ein Malus im Betrag von Fr. 380'000.00 gegenübersteht.

10. Einnahmeseite: was für Massnahmen sind bisher ergriffen worden und sind die Massnahmen bei der Einnahmeseite ausgeschöpft oder gibt es da noch Möglichkeiten?
Auf Seiten der Einnahmen steht der Sozialdienst Lyss im Quervergleich gut da. Er erzielte 2013 einen Ertrag pro Dossier von Fr. 8'836.00. Die Zentrumsgemeinden gemäss kantonaler Definition kamen auf einen durchschnittlichen Ertrag von Fr. 6'076.00 pro Dossier. Das Verhältnis von Ertrag und Aufwand beträgt für Lyss 36%, für die Zentren durchschnittlich 27%. Die personellen Massnahmen im Jahr 2014 werden dazu beitragen, erneut ein gutes Ergebnis auf der Einnahmenseite zu erzielen.
Der Sozialdienst Lyss wird in Zukunft noch kostenbewusster agieren. Dies wird allerdings nicht dazu führen, dass die Malus-Zone verlassen wird. Daher ist die rechtliche Anfechtung des Systems von entscheidender Bedeutung.
Eine weitere Steigerung der Einnahmen ist kaum möglich. Es stellt eine Herausforderung dar, die aktuelle Quote zu halten.
11. Was ist, wenn wir die Verträge mit den Gemeinden Kappelen, Worben und Jens künden oder die Verträge von den Anschlussgemeinden gekündigt werden? Hat dies einen Einfluss auf unsere Situation? Wenn ja, welchen?
Technisch gesehen hätte eine Kündigung der bestehenden Verträge zur Folge, dass in Lyss weniger Stellenprozente zur Verfügung stehen und dass weniger Dossiers zu bearbeiten sind. Die Stellenprozente und die Dossiers würden zu einem anderen Sozialdienst verlagert. Der Weggang der Gemeinden wäre für Lyss im Rahmen der Lastenverteilung kostenneutral, da die Gemeinde an den entsprechenden Kosten weiterhin über den Verteilungsmechanismus der Lastenverteilung partizipieren würde. Lyss würde den Beitrag an die Infrastrukturkosten verlieren.
Weitere Folgen einer Aufhebung der Verträge lassen sich nicht eindeutig definieren. Es ist aber zu vermuten, dass sich die Situation von Lyss eher verschlechtern würde. Das heisst aber auch, dass der Sozialdienst Lyss unter Umständen nicht im Malus wäre, wenn er regional breiter aufgestellt wäre.
Das zeigt einmal mehr die Fragwürdigkeit der aktuellen Malus Situation, weil nicht mehr regional vernünftige Lösungen im Vordergrund stehen, sondern eigentlich sachfremde Malus-Erwägungen. Wenn sich die drei bisherigen Anschlussgemeinden mit dem Sozialdienst Erlach verbinden würden, könnten sie möglicherweise von einem Bonus profitieren, ohne dass etwas besser oder schlechter gemacht wird. Die Gemeinde Lyss bemüht sich darum, die sachlich vernünftige Einbindung der umliegenden Gemeinden weiter zu pflegen. Das liegt auch im Interesse der BewohnerInnen der Anschlussgemeinden, die sich im Bedarfsfall an den gut erreichbaren Sozialdienst in Lyss wenden können und nicht aufwändig nach Ins reisen müssen.
Interessant ist folgende Feststellung der Einwohnergemeinde Kappelen in ihrer Malus Beschwerde. Auf der Basis von Simulationsrechnungen wird ausgeführt, dass die Aufgabenerfüllung in den Gemeinden Kappelen, Jens und Worben kosteneffizient sei. Nun arbeitet aber der Sozialdienst Lyss für die Anschlussgemeinden und die Sitzgemeinde nach den genau gleichen Vorschriften und Kriterien.
12. Wer hat die Kontrolle über die Dossiers und überprüft das Budget?
Dienstintern gilt im Dossier Bereich (Budget, Zielvereinbarungen usw.) das 4-Augenprinzip, wobei die Genehmigungen durch den Bereichsleiter jeweils für höchstens 1 Jahr gelten. Die Dossiers werden zusätzlich von der Kommission Soziales regelmässig stichprobenweise überprüft. Die GEF macht ihrerseits Revisionen. Bei Bedarf werden spezielle Kontrollen angeordnet (z.B. für 2013 im Bereich der SIL durch Markus Pfeuti, ehemaliger Leiter der Sozialdienste der Stadt Thun).
13. Haben wir zu viel Personal? Hat unser Sozialdienst wirklich nur so viel Personal pro Dossier ange stellt wie der Kanton erlaubt?
Der Sozialdienst hat nicht zu viel Personal. Seine Stellenbegehren unterliegen gemeindeintern dem gleichen Überprüfungsprozess wie die Anliegen anderer Abteilungen.
Im Bereich der Sozialarbeitenden hält sich die Gemeinde strikt an die Vorgaben des Kantons und besetzt höchstens die bewilligten Stellenprozente. Betreffend Stellendotation im administrativen Bereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 1.1 verwiesen. Würde in diesem Bereich gekürzt, dann hätte das voraussichtlich ungünstige Auswirkungen auf den Malus, da

die zusätzlichen Stellen den verschiedenen Buchhaltungen/Kostenkontrolle zugute kommen. Auch die gute Situation auf Seiten der Einnahmen ist nicht zuletzt auf die angemessene Stellendotation im Bereich Administration zurückzuführen.

14. Wie hoch sind die durchschnittlichen Personalkosten im Sozialdienst und wie stehen wir im Vergleich mit anderen Gemeinden?

Der gewünschte Vergleich mit anderen Gemeinden kann nicht gemacht werden, da dazu die Grundlagen fehlen. Er würde auch nicht unbedingt Sinn machen, da beispielsweise der Ersatz einer pensionierten Sozialarbeiterin durch eine junge Schulabgängerin sofort massiven Einfluss auf das Kostengerüst hat. Kommt zusätzlich hinzu, dass nicht jede Gemeinde die analoge Sozialdienstorganisation hat. Für den Sozialdienst Lyss wird auf die Zahlenangaben unter der Einleitung und sowie den Ziffern 1 und 2 verwiesen.

15. Braucht es einen Personalstopp? Wie hohe Einsparungen könnten damit erzielt werden?

Durch einen Personalstopp können keine Einsparungen gemacht werden, ausser im Bereich des Anteils gemeindefinanzierter Stellen in der Administration. Ein grundsätzlicher Stellenstopp könnte problematisch sein, da er die Gefahr in sich birgt, dass die notwendigen Buchhaltungs- und Kontrolltätigkeiten nicht mehr ausreichend sorgfältig durchgeführt werden können.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Junker Burkhard Margrit, Gemeinderätin, SP: Die Rednerin möchte nicht auf den Inhalt des Postulates eingehen. Die Abteilung Soziales + Jugend sowie der GR haben die umfangreichen Fragen ausführlich beantwortet. Die Rednerin zieht es vor, anschliessend auf die Voten aus dem GGR zu antworten. Allerdings möchte die Rednerin kurz auf den Artikel in der Berner Zeitung, von letzten Donnerstag eingehen. In diesem Artikel hat das Kantonale Sozialamt (SOA) das Bonus-/Malussystem verteidigt. Dieses System habe zu niedrigeren Sozialhilfeausgaben im vergangenen Jahr geführt. Die Gemeinde hat sich via Rechtsanwalt (die Gemeinde Lyss bekam keine Antwort) erkundigt, gestützt auf welche Zahlen diese Aussagen gemacht wurden. Die Gemeinde Lyss erhielt die Antwort, dass nur der Nettoaufwand (Betrag Lastenverteilung) verglichen wurde. Die Gemeinde Lyss ist sehr froh darüber, dass auch Lyss 2014 tiefere Nettokosten hatte als im Jahr 2013. Die Rednerin findet es sehr gewagt eine Kausalität zwischen Totalbetrag und Bonus-/Malussystem herzustellen. Der Faktor mit dem klar grössten Einfluss auf den Nettoaufwand ist die Anzahl Sozialhilfeempfangende. Wenn überhaupt, wären es die Massnahmen aus dem Jahr 2013, welche im Jahr 2014 gefruchtet haben. Auf tiefere Kosten in den Dossiers hat zudem vor allem die Senkung der Integrationszulage im Jahr 2014 einen grossen Einfluss und nicht das Bonus-/Malussystem. Interessant ist weiter, dass das SOA jetzt wieder nur die Nettozahlen vergleicht, und nicht mehr die Werte aus dem Bonus-/Malussystem. Bei den Nettozahlen steht die Gemeinde Lyss nicht schlecht da, im Vergleich zu anderen Sozialdiensten mit ähnlichen Rahmenbedingungen. Schliesslich zeigt gerade der Artikel von letzten Donnerstag, wie absurd das Bonus-/Malussystem ist. Die Gemeinde Lyss hatte zwar im Jahr 2014 tiefere Kosten als 2013. Um aus dem Malus-Bereich herauszukommen, reicht diese Einsparung bei weitem nicht. Viel entscheidender ist, dass die Gemeinde Lyss die Erhebung des Leerwohnungsbestandes im Jahr 2014 geändert hat. Diese Massnahme – mit welcher weder die Gemeinde noch der Kanton einen Rappen spart – wird die Gemeinde Lyss mittelfristig aus dem Malus führen. Es ist davon auszugehen, dass auch das Verwaltungsgericht die Mängel des Systems erkennt und die Verfügung aus dem Jahr 2014 aufheben wird. Die Gemeinde Lyss erwartet immer noch den erstinstanzlichen Entscheid des Kantons, welcher noch in diesem Monat eintreffen sollte.

Hayoz Kathrin, FDP: Die Fraktion FDP/glp bedankt sich für die ausführliche Beantwortung auf das dringliche Postulat zur Situation der Sozialhilfekosten in Lyss. Die Fraktion FDP/glp wird dem Antrag des GR zustimmen. Die Rednerin sowie die Fraktion FDP/glp sind dankbar über den Einblick in die Zahlen der Abteilung Jugend + Soziales. Bisher wurde immer gesagt, dass diese Zahlen für den GGR nicht relevant seien, da gemäss den SKOS-Richtlinien gehandelt werde und diese Kosten in den Lastenausgleich fliessen. Aus der Beantwortung geht hervor,

dass die Gemeinde Lyss mit den Kosten im Durchschnitt vom Kanton Bern liegt, dies freut die Fraktion FDP/glp. Trotzdem sind die Kosten möglichst zu senken, da diese immer Höher werden. Es gibt immer mehr Sozialhilfebeziehende, weshalb auch die Kosten immer mehr ansteigen. Es zeigt sich, dass es einige Posten gibt, welche die Abteilung Soziales + Jugend beeinflussen kann. Bei solchen Posten gilt, in Zukunft sehr sensibel hinzuschauen, ob diese Ausgaben berechtigt sind. Die Fraktion FDP/glp wird auch künftig darauf achten, dass kosteneffizient mit den Steuergeldern umgegangen wird. Sollte dem nicht so sein, wird die Fraktion FDP/glp wieder hinschauen, schliesslich geht es um die Gemeindefinanzen. Die Sozialhilfe soll eine solidarische Hilfe von allen MitbürgerInnen sein, um Personen, welche in Not geraten sind, zu helfen. Es sollte immer eine Hilfe zurück in die Selbstständigkeit sein. Es müssen unbedingt Anreize geschaffen werden, dass sich die Arbeit lohnt. Dies gilt nicht nur spezifisch für Lyss sondern für die ganze Schweiz.

Beschluss einstimmig

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung des dringlichen Postulats der Fraktion FDP/glp „Situation der Sozialhilfekosten in Lyss“ und schreibt es als erfüllt ab.

Beilagen keine